

Die Landessynode möge beschließen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes
Vom 2012**

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008. (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Gebäuden“.

2. In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Namensgebung oder Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten.“

3. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ eingefügt.

4. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 5 erteilt das Landeskirchenamt“.

Artikel 2

Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an ist § 45 Absatz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über den Verwaltungsablauf bei Namensgebung von Kirchen des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 11. Mai 1999 außer Kraft.

Drübeck, den 2012
(Az. 8002-002)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses